

# Satzung der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e. V.

## Präambel

Die Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e.V. wurde vom Landesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Buchbinder-Innungen **im Jahr 1990** gegründet.

## § 1 Name und Sitz

Die Fördervereinigung trägt den Namen: „Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e.V.“. Ihr Sitz ist Stuttgart.

## § 2 Rechtliche Stellung

Die Fördervereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## § 3 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Technik und Betriebswirtschaft sowie Lehre von Wissenschaft und Forschung innerhalb des Buchbindergewerbes.

Die Fördervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b, Abs. I des Einkommensteuergesetzes.

**Die Fördervereinigung berät externe Anbieter in fachlichen Fragen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Kursangebote und deren inhaltliche Ausrichtung.**

**Darüber hinaus kann die Fördervereinigung die Durchführung von Schulungsmaßnahmen ideell und finanziell unterstützen oder auch selbst durchführen.**

**Bei der Zusammenarbeit mit externen Anbietern soll die Fördervereinigung darauf achten, dass die Zusammenarbeit mit dem Buchbinder-Colleg jeweils offen gelegt wird.**

## § 4 Verwendung der Mittel

Die Fördervereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Fördervereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördervereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördervereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds mit dem Todestag;
2. bei Körperschaft durch den Untergang;
3. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand bei einer Frist von **sechs** Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tage des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Fördervereinigung und seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge.

Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie Betriebe zahlen mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages für Einzelpersonen.

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## § 10 Organe

Organe der Fördervereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Fördervereinigung. Sie ist vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes mit gleichzeitiger Rechnungslegung des Vorstandes.
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
  5. Erhebung und Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresmitgliedsbeiträge.
  6. Beschluss des Haushaltsplanes.
  7. Beschluss mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und dreiviertel Mehrheit über die Auflösung der Fördervereinigung.
  8. Wahl der **fünf** Vorstandsmitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **zehn** Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Mitglied der Buchbinder-Innung **Nordbaden/Württemberg**. Dieses wird vom Vorstand **dieser** Innung benannt und für die Dauer der Amtszeit in den Vorstand der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg entsandt.

Ein Mitglied aus den Buchbinder-Innungen des Landes Baden-Württemberg. Dieses wird von den Obermeistern der Buchbinder-Innungen des Landes Baden-Württemberg benannt und für die Dauer der Amtszeit in den Vorstand der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg entsandt.

**Zwei Mitglieder** aus dem Vorstand des Bund deutscher Buchbinder e.V..

**Ein Mitglied als Vertreter des beauftragten externen Anbieters von Bildungsmaßnahmen.**

**Fünf** von der Mitgliederversammlung der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg aus ihrer Mitte gewählte Personen. Dabei soll die Struktur der Berufsfelder **des Buchbindergewerbes** berücksichtigt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Fördervereinigung nach innen und nach außen:
  2. Leitung der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e. V.
  3. Abschluss von Verträgen **mit externen Anbietern von Schulungsmaßnahmen.**
  4. **Mitwirkung bei externen Anbietern bei der Ausgestaltung des Kursangebotes und dessen inhaltlicher Ausrichtung. Mitwirkung bei der Bestellung und bei den Verträgen mit Gastdozenten.**
  5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung der Fördervereinigung.
  6. Er kann für besondere Zwecke Ausschüsse einrichten **oder weitere Persönlichkeiten bei Beratungen hinzuziehen.**
  7. **Er kann ein Kuratorium benennen, das ihn bei wichtigen Fragen berät.**
3. Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei stets der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.

Für das Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorsitzende soll nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 13 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt bzw. benannt sind.

### **§ 14 Beschlüsse**

Die Beschlüsse der **Mitgliederversammlung** werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung erschienenen Mitgliedern gefasst.

**Für Beschlüsse des Vorstandes gilt gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.**

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom Vorsitzenden und dem **Schrift-führenden** zu unterschreiben.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Geschäftsführung**

**Der Vorstand entscheidet über die Geschäftsführung.**

### **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Buchbinder-Innungen des Landes Baden-Württembergs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**Genehmigt von der Mitgliederversammlung der  
Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e.V.  
Stuttgart, am 17.10.2009**

**Am 26. Februar 2011 wurde die Anpassung der Satzung (§ 17) an die neue Rechtslage von der  
Mitgliederversammlung beschlossen. Der Wortlaut wurde am 4. Mai 2011 vom Finanzamt Stuttgart-  
Körperschaften genehmigt.**

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein (§ 71 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Stuttgart, den 09. April 2011